

Geschäftsleitung

Auszug aus dem Protokoll

Sitzung vom 20. August 2026

2026/53 6.02.01.01 Allgemeines

Verbote Kronenparkplatz, Bahnhofstrasse 163 und Personalparkplätze, Privatanzeigen Grundstücke und Liegenschaften der Stadt Wetzikon, audienzrichterliches Verbot, Ermächtigung zur Einreichung eines Strafantrags

Beschluss Geschäftsleitung

1. Der Abteilungsleiterin Immobilien, Stephanie Kiowani, geb. 22. Juni 1980, von Wald ZH und Oberlangenegg (BE) und dem Bereichsleiter Facility Management, Visar Ramani, geb. 14. April 1990, von Hinwil (ZH) werden die Vollmachten erteilt, im Namen der Stadt Wetzikon bei Verletzungen von audienzrichterlichen Verboten auf stadteigenen Grundstücken mit kollektiver Unterschrift zu zweien Strafanträge zu stellen.
2. Die der Abteilungsleiterin Immobilien erteilte Kompetenz wird im Anhang 2 des Verwaltungsreglements (Kompetenzenmatrix) ergänzt.
3. Mit dem Vollzug wird die Abteilung Immobilien beauftragt.
4. Öffentlichkeit des Beschlusses:
 - Der Beschluss ist per sofort öffentlich.
5. Mitteilung durch Sekretariat an:
 - Statthalteramt Hinwil, Untere Bahnhofstrasse 25a, 8340 Hinwil
 - Geschäftsbereichsleiter Finanzen + Immobilien
 - Abteilungsleiterin Immobilien
 - Bereichsleiter Facility Management
 - Abteilungsleiter Sicherheit
 - Parlamentsdienste (zuhanden Parlament)

Ausgangslage

Mit Beschluss vom 21. Dezember 2016 erteilte der Stadtrat dem Abteilungsleiter Immobilien, Bruno Odermatt und mit Beschluss vom 2. Oktober 2019 seinem Stellvertreter, Manfred Heid, Bereichsleiter Facility Management, die Vollmachten, im Namen der Stadt Wetzikon bei der Verletzung von audienzrichterlichen Verboten auf stadteigenen Grundstücken, Strafanträge stellen zu können. Bruno Odermatt und Manfred Heid arbeiten nicht mehr bei der Stadtverwaltung Wetzikon.

Die Vollmachten, wie oben erwähnt, sollen neu an folgende Verwaltungsmitarbeitende mit kollektiv Unterschrift zu zweien erteilt werden an:

- Stephanie Kiowani, Abteilungsleiterin Immobilien
- Visar Ramani, Bereichsleiter Facility Management

Audienzrichterliche Verbote

Mit Inkraftsetzung der eidgenössischen Zivilprozessordnung (ZPO) per 1. Januar 2011 wurde § 1 Ziff. 1 der kantonalen Ordnungsbussenverfahrensordnung aufgehoben. Widerhandlungen gegen audienzrichterliche Verbote können somit zufolge fehlender Rechtsgrundlage nicht mehr mit Ordnungsbussen geahndet werden. Da Widerhandlungen gegen audienzrichterliche Verbote neu gemäss Art. 258 Abs. 1 ZPO als Antragsdelikte gelten, haben die Eigentümer bzw. Eigentümerin (oder die von diesen Berechtigten) bei der zuständigen Untersuchungsbehörde eine Strafanzeige einzureichen.

Gemäss Art. 258 Abs. 1 ZPO hat die anzeigeerstattende Person ihr dringliches Recht mit Urkunden (Grundbuchauszug, Mietvertrag oder Vollmacht von Eigentümer/Mieter) nachzuweisen und eine bestehende oder drohende Störung glaubhaft nachzuweisen. Der Strafantrag ist von der berechtigten Person (Eigentümer, Mieter, beauftragt durch Eigentümer/Mieter bspw. Verwaltungsfirma) zu stellen. Art. 31 Strafgesetzbuch (StGB) regelt die Antragsfrist, welche besagt, dass das Antragsrecht nach Ablauf von drei Monaten erlischt. Die Frist beginnt mit dem Tag, an welchem der Täter/die Täterin der Antragsberechtigten Person bekannt wird.

Notwendige Vollmachtsregelung

Die Stadt Wetzikon ist Eigentümerin von verschiedenen mit audienzrichterlichen Verboten belegten Grundstücken. Damit Strafanzeige betreffend dieser Verbote formell richtig, einfach und innert Antragsfrist bei der zuständigen Untersuchungsbehörde eingereicht werden können, braucht es eine Vollmachtsregelung, in welcher die Stadt Wetzikon Personen bevollmächtigt, die audienzrichterlichen Anzeigen strafrechtlich zu beantragen.

Erwägungen

Da es sich um eine operative Aufgabe handelt, soll die Vollmacht zur Einreichung von Strafanträgen der Abteilungsleiterin Immobilien, Stephanie Kiowani und dem Bereichsleiter Facility Management, Visar Ramani, mit kollektiver Unterschrift zu zweien übertragen werden.

Anhang 2 des Verwaltungsreglements (Kompetenzenmatrix) ist gestützt auf diesen Beschluss anzupassen.

Für richtigen Protokollauszug:

Geschäftsleitung Wetzikon

Marinela Djordjevic, Assistentin